

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach**

**32. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich des
Bebauungsplans "Solarpark Hof Steinbach",
Erläuterungsbericht mit Begründung**

Planungsstand: Vorentwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Fassung: 04. Februar 2026

Projekt: 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplans „Solarpark Hof Steinbach“

Planungsträger: VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-
Wertbach
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim

Landkreis: Main-Tauber-Kreis

Projektnummer: 1302

Bearbeitung: Dilara Kayikci, B. Sc. Stadt- & Regionalplanung
Stephan Kempka, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH

Wilhelm-Kraut-Straße 60 | 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 | Telefax 07433/930364

E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERFAHRENSVERMERKE	2
2	EINFÜHRUNG	3
2.1	Anlass und Planungsablauf.....	3
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.3	Aufgabe der Bauleitplanung.....	3
2.4	Inhalt des Flächennutzungsplanes	4
2.5	Verbindlichkeit.....	4
3	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG	4
3.1	Ziele und Zwecke der Planung	4
3.2	Lage des Plangebiets.....	5
3.3	Übergeordnete Planung	6
3.4	Erschließung	7
3.5	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung	8
3.6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung Sonderbaufläche „Solarpark Hof Steinbach“.....	8
------------	--	---

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 18.03.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 07.06.2024
Billigung des Flächennutzungsplanvorentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (1) BauGB)		am
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanvorentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des gemeinsamen Ausschusses der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach übereinstimmen.

Tauberbischofsheim, den

Anette Schmidt
Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses

Genehmigung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis (§ 6 Abs. 1 BauGB) am

Bekanntmachung und Wirksamwerden (§ 6 Abs. 5 BauGB) am

Tauberbischofsheim, den

Anette Schmidt
Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses

2 Einführung

2.1 Anlass und Planungsablauf

Anlass für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Steinbach“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Verantwortung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. S. 25)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

2.3 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

2.4 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

2.5 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

3 Darstellung der FNP-Änderung

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Tauberbischofsheim beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Hof Steinbach“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage der Energiekontor AG im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Im Flächennutzungsplan wird das Areal daher als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 14 ha auf der Gemarkung Dittigheim.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzziele, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung des Sondergebiets werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann. Die Abstände zu den angrenzenden Waldflächen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzung von Baugrenzen berücksichtigt.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Gemäß der nachfolgenden Abbildung befindet sich das Plangebiet innerhalb einer solchen Flächenkulisse.

Die Stadt Tauberbischofsheim hat eine Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet von Tauberbischofsheim vom 26. Juli 2023 aufgestellt. Dieser beinhaltet einen Katalog mit übergreifenden Kriterien, vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf die Einsehbarkeit, auf die Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz. Die Kriterien wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

3.2 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt ca. 1,7 km südwestlich von Dittigheim auf einer Höhe zwischen ca. 274,0 und 315,0 m ü. NHN. Aufgrund der südexponierten Lage ist das Plangebiet für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage gut geeignet.

Der ca. 14 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollständig das Flurstück 7229 und Teile des Flurstücks 7226.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.



Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot)

3.3 Übergeordnete Planung

Das Plangebiet befindet sich im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 innerhalb eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug (PS 3.1.1).

In diesem Zusammenhang wurde der Plansatz 3.1.1 (2) der Teilfortschreibung Solarenergie mit Rechtskraft vom 15.08.2025, wie folgt geändert:

Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) sind in Regionalen Grünzügen Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen grundsätzlich zulässig. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind.

Da sich im Planbereich keine Schutzgebietsausweisungen befinden und in der Flurbilanzkarte nicht als Vorrangflur ausgewiesen ist, stehen diese Belange raumordnerischen Zielen nicht entgegen.

Die folgende Abbildung zeigt den einschlägigen Ausschnitt aus dem Regionalplan.

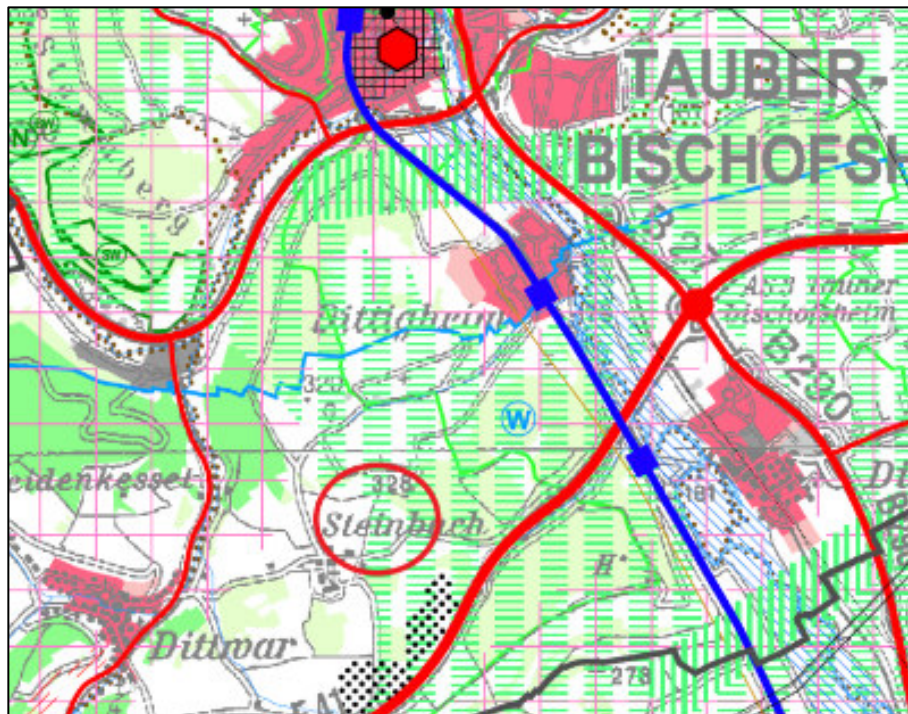


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (ungefähre Lage: rot)

3.4 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann über den landwirtschaftlichen Weg (Flst. 7054) im Anschluss an die Frombergstraße (Fl. 7004/1) erfolgen.

Energieversorgung

Eine Stromversorgung des Solarparks ist nicht erforderlich.

Die Stromeinspeisung in das Stromnetz ist durch den Vorhabenträger sichergestellt. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich am Umspannwerk in Tauberbischofsheim.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Verschmutztes Abwasser fällt nicht an. Das anfallende Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

3.5 Steckbrief der geplanten FNP-Änderung

Der Änderungsbereich wird im FNP mit der folgenden Signatur umrandet:



Tabelle 1: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung Sonderbaufläche „Solarpark Hof Steinbach“

Stadt Tauberbischofsheim: „Solarpark Hof Steinbach“	
Planung, 32. Änderung FNP	
	Standort Gemeinde: Stadt Tauberbischofsheim Gemarkung: Dittigheim Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> – Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) <u>Gebietsgröße:</u> ca. 14 ha Art der Änderung Neuausweisung
Bestand, wirksamer FNP	
	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan Fläche für die Landwirtschaft
Verfahrensstand Bebauungsplan	
Für den Bebauungsplan „Solarpark Hof Steinbach“ wurde bereits der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Anhörung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.	

3.6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden die Umweltschutzgüter erhoben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht im weiteren Verfahren dargestellt. Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sachgerecht durchgeführt werden. Dies ist im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erfolgt.

Im Plangebiet oder direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete.

In nachfolgender Abbildung ist die Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets dargestellt.

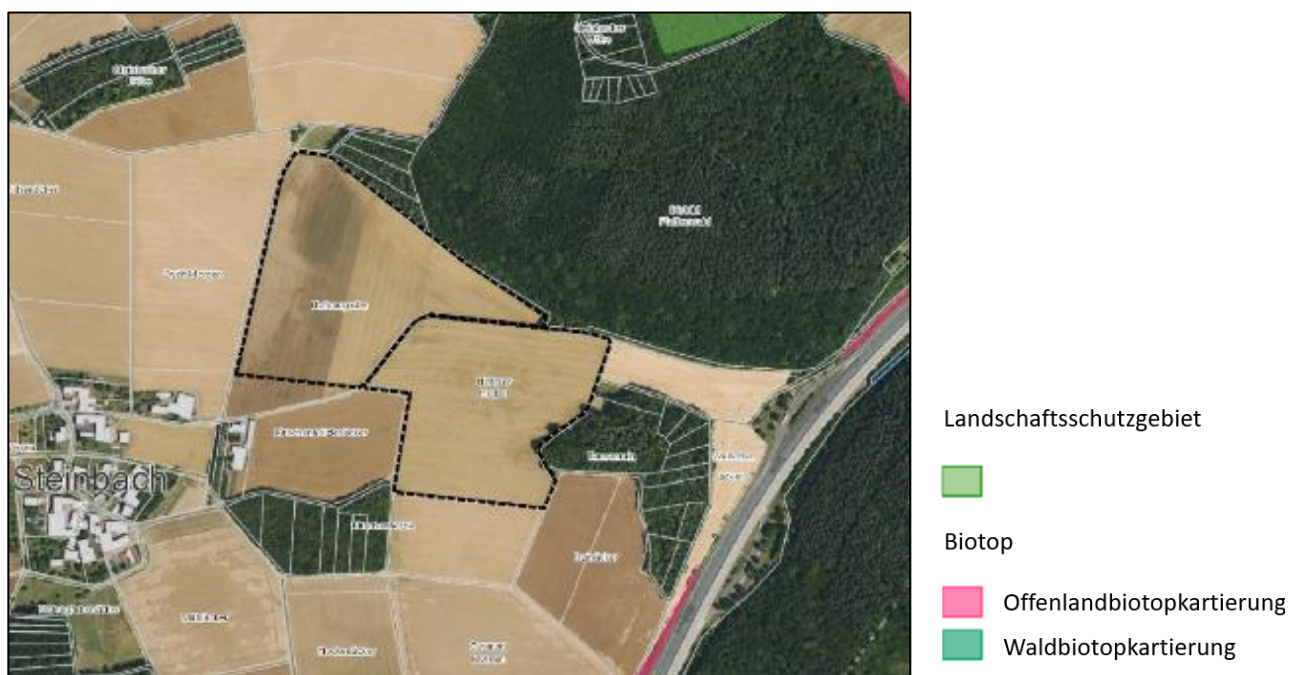


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse im Bereich des Plangebiets (Plangebiet: schwarze Balkenlinie)
[Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>]

Balingen, den 04. Februar 2026

i.V. Tristan Laubenstein
Büroleitung